

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. 0 28
HOCHFELD SÜD IN SCHWEINFURT
GEMARKUNG SCHWEINFURT**
MASST. 1/1000

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
16.1.1964 Nr. IV/3-906 a 98
Würzburg, den 16. Januar 1964
Regierung von Unterfranken
i. A.

AUFGESTELLT AM
STADTPLANUNGSAMT
Hafner
(HAFNER) DIPL. ING.

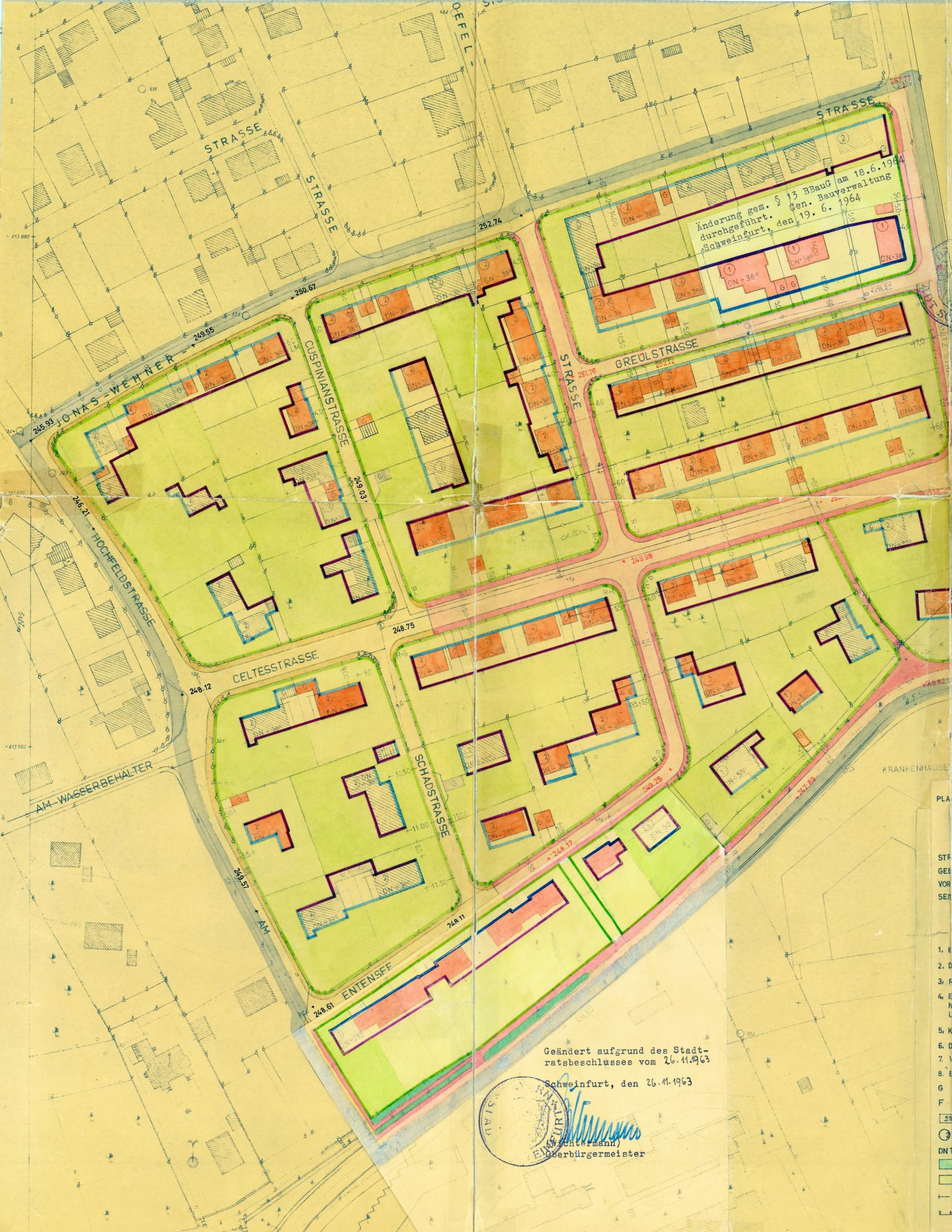


Münch

ANERKANNT AM
BAUVERWALTUNG
Lüdke
(LÜDKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS AM 19.11.63
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 26.11.63

Wichtermann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER



PLANUNGSBEREICH	REINES WOHNGEBIET / LADENGEWÄRKE UND GEWERBEBETRIEBE SIND UNZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE	ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE	GEPLANT	VORHANDEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE				
GEBAUDEFLUCHTLINIE				
VORERE BEBAUUNGSGRENZE				
SEITL. BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE				

- KIESESTÖCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG
- DACHGAUPEN ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNG > 38°
- FRIHNHÄUSER SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN
- ENFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1.30 m NICHT ÜBERSCHREITEN; ROHRMATTEN, WELLETERMIT U. DGL. SOWIE UNVERPUTZTE BACKSTEINMAUERN SIND UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND NATURSTEIN VERKLEIDETE STÜTZMAUERN, SOWEIT ERFORDERLICH,
- KELLERGARAGEN IN WOHNGEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG,
- DOPPELHÄUSER SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN,
- VERBEANLAGEN I.S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY BO SIND UNZULÄSSIG
- ENFRIEDUNGEN VOR STELLPLÄTZEN SIND UNZULÄSSIG

G GARAGEN — DN ≤ 6°
F ÖFFENTLICHER FUSSWEG
 HÖHENKOTEN NACH MASSGABE DER DAZUGEHÖRIGEN SCHNITTE
 GESCHOSSZAHL
DN ≤ 38° DACHNEIGUNG GLEICH ODER WENIGER ALS 38° (50°)
 ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
 PRIVATE FREIFLÄCHE
+ 100 VORGESCHRIEBENE MASSE
 ENFRIEDUNG (MASCHENDRAHT MIT HINTERPFLANZUNG ≤ 1.30 m)

Geändert aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.1963

Schweinfurt, den 26.11.1963

Wichtermann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER